

**Zeitschrift:** Ferrum : Nachrichten aus der Eisenbibliothek, Stiftung der Georg Fischer AG  
**Herausgeber:** Eisenbibliothek  
**Band:** 93 (2024)

**Artikel:** Kontrolle durch Fachleute? : Gesetzgebung der Schaffhauser Schmiede in Mittelalter und Früher Neuzeit  
**Autor:** Sutter, Claudia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1061978>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kontrolle durch Fachleute?

## Gesetzgebung der Schaffhauser Schmiede in Mittelalter und Früher Neuzeit

Claudia Sutter

**Im vormodernen Städtchen Schaffhausen herrschte für die Handwerkerschaft vorderhand ein Klima der Chancengleichheit. Auf drei verschiedenen Hierarchieebenen – städtische Verfassung, Zünfte sowie Innungen – wurden Vorschriften für Schmiede und eng verwandte Handwerker geschaffen, die dementsprechend aus der Feder von drei verschiedenen Personengruppen stammten. Um einer dieser Gruppen anzugehören, mussten unterschiedliche Bedingungen erfüllt sein – und trotzdem konnten sie sich personell überschneiden. Am Ende waren es jedoch immer die politischen Gremien, die sämtliche Reglementierungsvorschläge absegnen mussten, und nicht die kompetenten Männer vom Fach.**

**D**as Mittelalter und die Frühe Neuzeit erstreckten sich über mehrere Jahrhunderte.\* Es scheint gewagt, einen so langen Zeitraum in den Blick zu nehmen und die Vorschriften bezüglich Qualität für einen ganzen Berufszweig kontextualisieren, erklären und analysieren zu wollen. Tatsächlich ist dies nur punktuell möglich – dafür *ad fontes*.

Die grundlegenden gesellschaftlichen Strukturen blieben während den genannten Jahrhunderten überra-

schend stabil; dasselbe galt für die politischen Strukturen des Städtchens Schaffhausen.<sup>1</sup> In der Zeit zwischen den Jahren 1400 und 1800 blieben die – teilweise geschätzten – Bevölkerungszahlen von Schaffhausen ständig unter 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Stadt hatte mehrfach mit Pest- und Kriegszügen zu kämpfen, was den verschiedentlichen Rückgang der Bevölkerung zum Grossteil erklärt. Obwohl der Handel als berufliche Tätigkeit mit der Zeit immer wichtiger wurde, war doch um 1800 immer noch rund ein Drittel der Bürger in einem Handwerksberuf tätig. Zuvor dürften es noch mehr gewesen sein.<sup>2</sup>

In diesem Städtchen nun können drei Ebenen ausgemacht werden, auf denen die jeweiligen Akteure Reglementierungen für Schmiede und eng verwandte Berufe erliessen, wobei jede Ebene einen anderen Wirkungsbereich hatte. Klare Abgrenzungen gab es dabei nicht; Überschneidungen gehörten zur Normalität. Die angesprochenen drei Ebenen sind 1) die Stadtverfassung, 2) die Zünfte, 3) die Handwerkervereinigungen.

Diese drei Ebenen werden im Folgenden hinsichtlich der Qualitätssicherung von Schmiedeprodukten analysiert. Dabei leiten uns mehrere Fragen: Wer definierte die Vorschriften? Wer setzte sie unter welchen Kontrollen

um? Welche Kriterien mussten erfüllt sein, um einem dieser Personenkreise anzugehören? Dem ist eine kurze Darstellung der Grundhaltung der Menschen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit in Bezug auf das Wirtschaften vorangestellt, um das Verständnis für die Denkweise der damals lebenden Menschen zu erleichtern – eine Denkweise, die uns heute fremd erscheint. Eine zusammenfassende Analyse rundet den vorliegenden Text ab.

In Ermangelung von Untersuchungen der noch heute vorhandenen Schaffhauser Metallhandwerksprodukte aus jener Zeit konnte leider nicht überprüft werden, ob den hier vorgestellten Vorschriften tatsächlich Folge geleistet wurde.

### Die Grundhaltung in Mittelalter und Früher Neuzeit

Anders als es heutzutage in Mitteleuropa weitverbreitet ist, war zu früheren Zeiten eine Vermögenskonzentration bei einzelnen Personen ungern gesehen. Die politischen Obrigkeiten sorgten sich gar um die gerechte Verteilung von vorhandenen Ressourcen – seien dies Rohstoffe oder Arbeitsaufträge für Handwerker. Der Grundsatz der Chancengleichheit manifestierte sich im Ziel, für alle eine existenzsichernde Arbeitsmöglichkeit zu schaffen.<sup>3</sup> Man sorgte «für die gleiche Lebenshaltung und bescheidene Einnahmen aller. [Man] gewährleistete ein standesgemäßes Auskommen, verhinderte aber ein Emporkommen.»<sup>4</sup>

Die Mittel und Wege, um diese hehren Ziele zu erreichen, waren vielfältig: Privilegien und Verbote; engmaschige Reglementierung und Normierung durch die Obrigkeit; gegenseitige Überwachung der Menschen untereinander.<sup>5</sup>

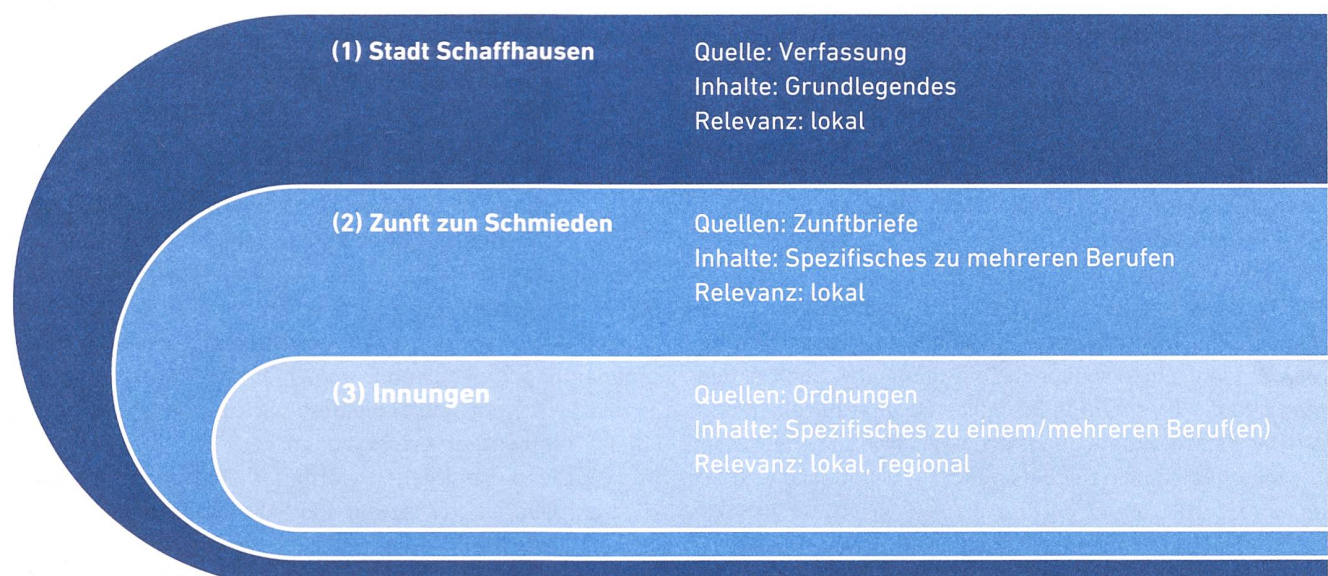
Diese Grundhaltung hatte Konsequenzen, die wir – für unsere heutige Gesellschaft – als negativ empfinden würden: Es gab keinen Wettbewerb und somit keine echte Konkurrenz und nur beschränkt Innovationsfreudigkeit; keine Werbung; keine geschäftlichen Entwicklungsmöglichkeiten.<sup>6</sup> Die Gefahr bestand, dass die Menschen in Bequemlichkeit und Mittelmässigkeit abrutschten und ihre Arbeit mangelnde Qualität aufwies.<sup>7</sup>

Die Obrigkeit sorgte sich nicht im gleichen Masse um alle Bewohner der Stadt, sondern vorrangig um die vollberechtigten Mitglieder der Gesellschaft. Und dies waren die volljährigen Männer mit Bürgerrecht.

### Ebene 1: Die städtische Verfassung

Die Stadt Schaffhausen war auf politischer Ebene während Jahrhunderten nicht selbstständig, sondern von der Habsburger-Dynastie abhängig.<sup>8</sup> Herzog Friedrich IV. von Habsburg erlaubte im Juli 1411 der städtischen Obrigkeit, sich politisch neu zu organisieren und sich eine Zunft- oder eine andere Ordnung zu geben, ohne die Stadt jedoch in die Selbstständigkeit zu entlassen.<sup>9</sup> Die lokale Führungsschicht wählte die Zunftverfassung als ihre neue Verfassungsform und setzte ihre Pläne innerhalb kürzester Zeit um: Die Bürger der Stadt wurden entlang ihrer handwerklichen Berufe in elf Gruppen eingeteilt. Die adeligen Familien versammelten sich in einer separaten Gesellschaft. Diese zwölf Korporationen bestimmten je ein zweistufiges Leitungsgremium, welches den Kleinen und den Grossen Rat der Stadt stellte. Somit bildeten die Zünfte und die Adelsgesellschaft die Basis für die politische Mitsprache der Stadtbürger. Die Rechte und Pflichten der Zünfte – nicht jedoch der Adelsgesellschaft – wurden

1 Die drei Ebenen, aus welchen die Vorschriften stammen, die für Schmiede und verwandte Handwerksberufe im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Schaffhausen relevant waren.



in sogenannten Zunftbriefen schriftlich fixiert. Der Inhalt dieser Schriftstücke ist nicht bekannt, da sich keines – weder im Original noch in Abschrift – erhalten hat.<sup>10</sup>

Als Konsequenz seines Fehlverhaltens im Rahmen des Konzils von Konstanz strafte Kaiser Sigismund von Luxemburg Herzog Friedrich IV. ab: Er entzog ihm seine Lehen, womit Schaffhausen neu direkt dem Kaiser unterstellt war. Im Juni 1415 bestätigte Kaiser Sigismund der Stadt die wiedergewonnene Reichsfreiheit.<sup>11</sup>

Eine erste Überarbeitung der Zunftbriefe fand im Mai 1449 statt. Von den ursprünglich elf Texten ist bloss einer im Original und sechs in zeitgenössischen Abschriften erhalten – unter anderem jener der Zunft zum Schmieden.<sup>12</sup>

Die Regelung betreffend Zunftzugehörigkeit wurde erst verändert, als im September 1459 eine tiefgreifende Änderung des Erbrechts erfolgte: Ehelich geborene Söhne erbten von nun an das Zunftrecht des Vaters, und zwar unabhängig von ihren jeweiligen Handwerksberufen.<sup>13</sup> Mit dieser Entscheidung wurde die «Einheit von Zunft und Handwerk zwangsläufig durchbrochen».<sup>14</sup> Dies führte mit der Zeit dazu, dass das Handwerk als Tätigkeit – und alles damit Zusammenhängende – während den Versammlungen immer mehr in den Hintergrund trat.<sup>15</sup> Um den berufs- und handwerksspezifischen Fragen wieder mehr Raum zu geben, schlossen sich die Berufsgenossen zu separaten, zunftübergreifenden Gruppen, den sogenannten Innungen, zusammen.<sup>16</sup>

Die zweite und letzte Überarbeitung der Zunftbriefe wurde im Mai 1535 abgeschlossen. Von den ursprünglich elf Texten sind neun im Original – unter anderem jener der Zunft zum Schmieden – und einer als Abschrift erhalten.<sup>17</sup> Die grössten Veränderungen sind bei den handwerksspezifischen

Artikelnen zu beobachten, welche «ganz bedeutend erweitert» wurden.<sup>18</sup>

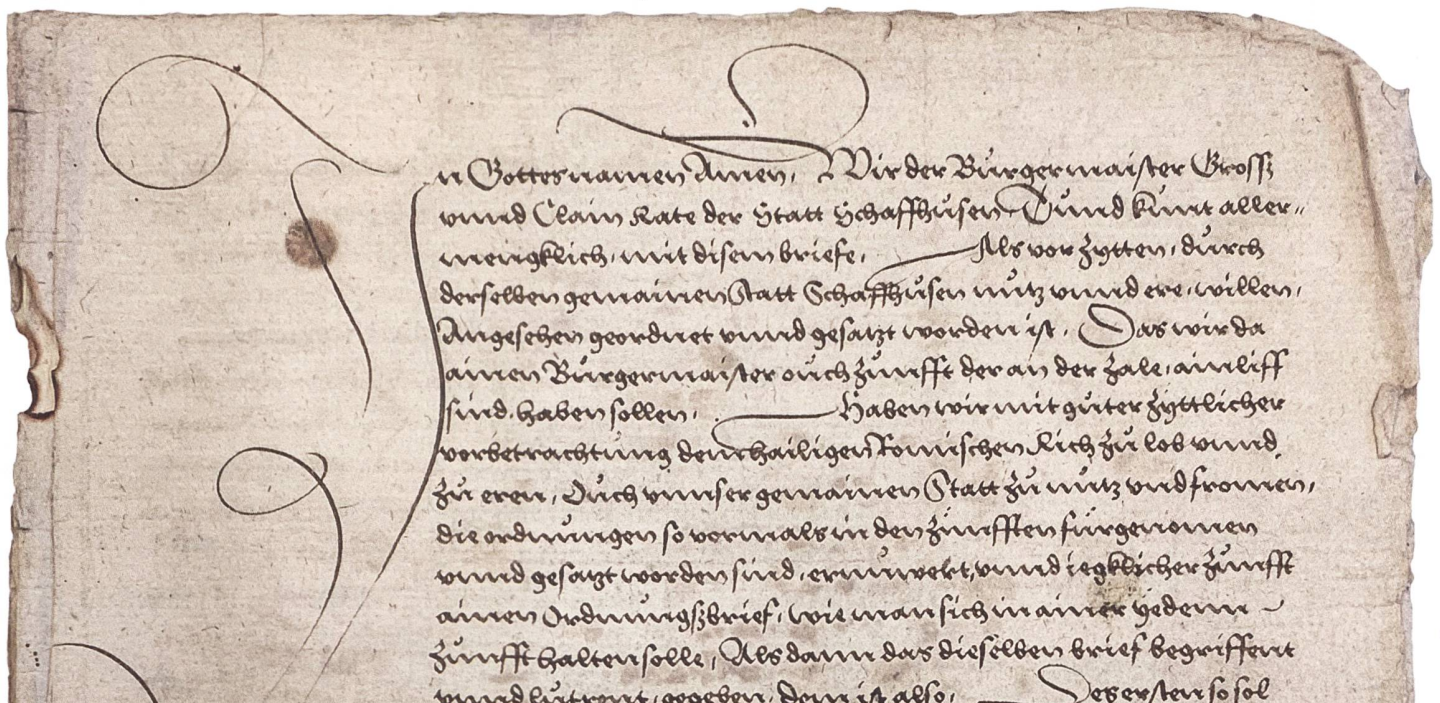
Während den folgenden 150 Jahren blieben die Bestimmungen von 1535 in Kraft. Erst Ende der 1680er-Jahre erschütterte eine Verfassungskrise die Stadt, die durch eine Verfassungsrevision überwunden werden konnte.<sup>19</sup> Die Absprachen, die jeweils vor der jährlichen Neuvergabe der städtischen Ämter – natürlich hinter vorgehaltener Hand – getätigt wurden, sorgten für eine stetig wachsende Unruhe in der Stadtbevölkerung.<sup>20</sup> Die grösste Veränderung dieser Verfassungsrevision bestand im Modus der Ämtervergabe: Neu entschied das Los, wer welches städtische Amt für ein Jahr bekleiden durfte.<sup>21</sup>

Während damals «Hinweise auf das grundsätzliche Überdenken der Herrschaftsstruktur, soweit ersichtlich, vollständig»<sup>22</sup> fehlten, war die Situation im Jahr 1798 eine andere. Im Zuge der Haltung und Ideen, die von der Französischen Revolution in die Welt und auch nach Schaffhausen getragen wurden, sah sich die städtische Obrigkeit gezwungen, ihre Untertanen auf der Landschaft jenen in der Stadt rechtlich gleichzustellen. Dies bedeutete das abrupte Ende der auf den Zünften aufbauenden Gewerbepolitik.<sup>23</sup> Die städtischen Handwerker zeigten sich in dieser Hinsicht allerdings sehr konservativ und versuchten, ihre Vorrechte gegenüber ihren Konkurrenten auf der Landschaft weiterhin durchzusetzen. Erst im Juli 1855 wurden die Privilegien der städtischen Handwerker definitiv abgeschafft.<sup>24</sup>

#### Akteure auf Ebene der Verfassung

Die Verfassungsform, welche die Schaffhauser Führungsschicht im frühen 15. Jahrhundert wählte, beinhaltete – wie erwähnt – einen Kleinen und einen Grossen Rat.<sup>25</sup> Der

2 Der erste Teil der Zunftbriefe ist bei allen Ausfertigungen derselbe; die dortigen Inhalte haben für alle Zünfte Gültigkeit. Für den zweiten Teil vgl. Abbildung 4. Abgebildet ist der erste Abschnitt des Zunftbriefs der Zunft zum Kaufleuten vom 26. Mai 1449 (in einer zeitgenössischen Abschrift).



Kleine Rat bestand aus den Leitungsgremien der Zünfte und einer beziehungsweise zwei Gesellschaften; beim Grossen Rat handelte es sich um die Erweiterung des Kleinen Rates, wobei die erweiterten Leitungsgremien der Zünfte und der Gesellschaft(en) diesen stellten. Als wichtigstes Amt trat jenes des Bürgermeisters hinzu. Er wurde vom Grossen Rat von ausserhalb ihrer eigenen Reihen gewählt. Die jährlich erfolgenden Neuwahlen sorgten für einen ständigen personellen Wechsel. Allerdings bildete sich mit der Zeit eine Turnusfolge aus.

Ein grundlegendes Kriterium für die Wählbarkeit in höhere städtische Ämter – der Besitz des Schaffhauser Bürgerrechts für eine gewisse Zeitspanne – wurde ständig wiederholt. Voraussetzung für den Einsitz im Grossen Rat waren zunächst fünf Jahre, ab 1535 zehn Jahre; für den Kleinen Rat waren zunächst zehn Jahre, ab 1535 dann gar zwanzig Jahre Vorschrift. Das Bürgerrecht wiederum besass man von der ersten Stunde an, falls man als Kind eines Bürgers geboren wurde, oder es konnte käuflich erworben werden, wobei sich die Einkaufssumme stetig erhöhte – von 4 Gulden im Jahr 1500 auf 4000 Gulden im Jahr 1728.<sup>26</sup> In beiden Fällen musste der Betreffende von ehelicher Geburt sein.<sup>27</sup>

Mit anderen Worten: Die Zunftmeister, der eine beziehungsweise die zwei Obmänner sowie je ihre Sechser bestimmten personell sowie inhaltlich über die politischen Geschicke der Stadt und ihres Untertanengebiets. Diese 84 Männer wurden innerhalb ihrer Zunft beziehungsweise Gesellschaft in ihre Leitungsfunktionen gewählt.

### Vorschriften auf Ebene der Verfassung

Zu den Kernaufgaben von Bürgermeister und Räten gehörten das Ausarbeiten von Vorschriften, die für alle Stadtbewohner Gültigkeit hatten, sowie das Besetzen der öffentlichen Ämter. Die Vorschriften waren dementsprechend von grundlegender Natur. Nichtsdestotrotz waren sie für alle Handwerker von grösster Relevanz. Die zwei wichtigsten Vorschriften – aus Quellen der Jahre 1448 und 1476 – sind die folgenden:

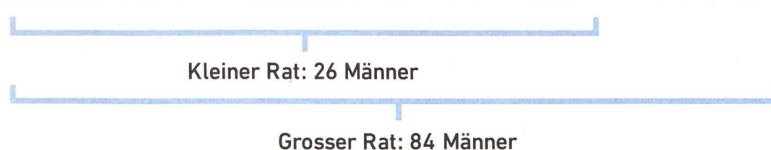
- Der Baumeister wird durch den Grossen Rat gewählt. Er kann, aber muss nicht Mitglied der Räte sein. Seine Aufgabe besteht darin, für den guten Zustand aller Gebäude in der Stadt zu sorgen.<sup>28</sup> Dazu gehörte auch die bauliche Infrastruktur der Werkstätten.
- Acht Feuerschauer werden durch den Kleinen Rat gewählt. Auch sie können, aber müssen nicht Mitglieder der Räte sein. Je zweien ist jeweils ein Viertel der Stadt zugeteilt, wo sie Kontrollgänge durchzuführen haben. Falls sie ein Sicherheitsrisiko im Zusammenhang mit Feuer erkennen, dürfen sie den Besitzern vorschreiben, ihre Gebäude auszubessern.<sup>29</sup> Für Schmiede und den Schmieden verwandten Handwerkern waren diese Amtsträger und ihre Einschätzungen von grosser Wichtigkeit.

Im Umkehrschluss bedeutete dies: Es gab keinerlei Vorschriften, dass sich der städtische Baumeister mit der Konstruktion von Gebäuden auskennen musste, oder dass

### Ebene der Zunft bzw. Gesellschaft

		Sechser	
Zunft zum Fischern	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Gerbern	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Schuhmachern	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Schneidern	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Schmieden	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Kaufleuten	Zunftmeister / Obmann	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Becken	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Rebleuten	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Rüden	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Gesellschaft zum Herren	Obmann	Stellvertreter + 2 Männer	3 Männer
Zunft zum Metzgern	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer
Zunft zum Webern	Zunftmeister	Stellvertreter	5 Männer

### Ebene der Stadt



<sup>3</sup> Jede der elf Zünfte und die eine Adelsgesellschaft besaßen einen Zunftmeister beziehungsweise einen Obmann sowie ein Leitungsgremium, welches sich aus dessen Stellvertreter und fünf weiteren Männern zusammensetzte. Die Zunftmeister beziehungsweise der Obmann und die jeweiligen Stellvertreter formten den Kleinen Rat. Dieser plus je fünf Männer jeder Zunft beziehungsweise Gesellschaft ergaben den Grossen Rat.

sich die Feuerschauer im Voraus dadurch hätten auszeichnen müssen, die Brandgefahr eines Gebäudes richtig einschätzen zu können. Diese Ämter mussten also nicht durch Fachleute besetzt werden. Die Kontrolle bezüglich der korrekten Umsetzung der Vorschriften lag in den Händen von Bürgermeister und Räten. Folglich hatten die Amtsinhaber sich selbst zu kontrollieren, falls sie in einem der Räte sassen.

## Ebene 2: Die Zünfte

Wie bereits angedeutet, wurden im Jahr 1411 alle erwachsenen, nichtadligen Bürger der Stadt entlang ihres handwerklichen Berufs in die elf neu geschaffenen Zünfte eingeteilt.<sup>30</sup>

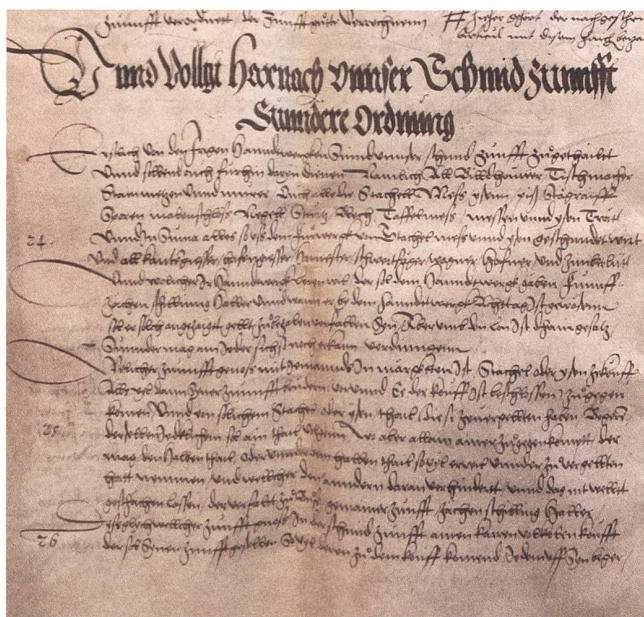
Bereits 1411 wird es mehr Handwerksberufe gegeben haben als Zünfte. Folglich war nicht bloss ein einzelner Handwerksberuf in einer Zunft vertreten, sondern – je nach Zunft – eine unterschiedlich grosse Zahl. Die Zunft zum Schmieden war von Beginn weg diejenige Zunft, welche «die grösste Vielfalt an zugeordneten Handwerken aufwies».<sup>31</sup> Mit den überlieferten Zunftbriefen lässt sich dies nachweisen: 1449 wurden explizit als zur Schmiedezunft zugehörig die Kannengiesser, Hafengiesser, Spengler, Harnischmacher, Schwertfeger, Wagner, Hafner, Zimmermänner, Maurer und Steinmetze bezeichnet.<sup>32</sup> Implizit als zugehörig bezeichnet wurden zusätzlich die Hammer-smiede, Kaltkessler, Kupferschmiede und Schlosser.<sup>33</sup> Im September 1476 wurden in einer anderen normativen Quelle aus der Feder von Bürgermeister und Räten die zu-

gehörigen Berufe aufgezählt, nämlich – neben den bereits genannten Hafengiessern, Hafnern, Harnischmachern, Kannengiessern, Kupferschmieden, Schlossern, Schwertfegern, Spenglern, Wagnern und Zimmermänner – die Glockengiesser, Gürtler, Haubenschmiede, Hufschmiede, Klingen- und Messerschmiede, Nagler, Schleifer, Sporer, Tischmacher und Ziegler.<sup>34</sup> Im zweiten Zunftbrief von 1535 wurden – wie bereits 1449, explizit oder implizit – die Hafengiesser, Hafner, Hammerschmiede, Harnischmacher, Kaltkessler, Kannengiesser, Kupferschmiede, Maurer, Schlosser, Schwertfeger, Steinmetze, Wagner und Zimmermänner aufgezählt.<sup>35</sup> Die Tischmacher wurden ebenfalls – wie 1476 – wieder erwähnt.<sup>36</sup> Neu hinzu kamen die Bildhauer.<sup>37</sup>

## Akteure auf Ebene der Zunft

Die Aussteller der Zunftbriefe waren – wie erwähnt – Bürgermeister und Räte. Die korrekte Umsetzung der meisten Artikel lag in den Händen der Handwerker selbst. Die Durchsetzung der Vorschriften hingegen war eine zunftinterne Angelegenheit: Für Kontrolle und auch Bestrafung bei allfälligen Übertretungen waren der Zunftmeister und die Sechser verantwortlich. Appellationsinstanz waren wiederum Bürgermeister und Räte.

Die Bedingungen für die Wählbarkeit in die Räte wurden weiter oben bereits angesprochen. Aus der Perspektive der Zünfte bedeutete dies: Die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Besitz des Bürgerrechts galten hier genauso. Zunftmeister beziehungsweise Obmann und Sechser wurden jährlich innerhalb jeder Zunft von den je-



4a Der zweite Teil der Zunftbriefe ist den zunftspezifischen Artikeln vorbehalten, welche bei allen elf Zünften unterschiedlich ausfallen. Für den ersten Teil vgl. Abbildung 2. Abgebildet sind die ersten Abschnitte des Zunftbriefs der Zunft zum Schmieden vom 20. Mai 1535. In leicht modernisierter Form wiedergegeben heisst der Titel: «Unnd volgt hernach vnser Schmid Zunftt sündere Ordnung».



4b Das Siegel, welches an jedem der Zunftbriefe hängt, legt Zeugnis darüber ab, wer der Aussteller der entsprechenden Urkunde ist. Im Siegelbild zu sehen ist ein Bock, der aus einem Turm springt. Es handelt sich um das grosse Stadtsiegel von Schaffhausen; Aussteller sind somit Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen.

weiligen Mitgliedern neu gewählt. Auch hier sorgte dies für einen ständigen personellen Wechsel; die bereits erwähnte Turnusfolge fiel hier allerdings noch ausgeprägter aus. Die Mitgliedschaft in einer Zunft beziehungsweise Gesellschaft war vorgeschrieben. Mit anderen Worten: Es herrschte Zunftzwang. Alle männlichen Bürger mussten sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit in eine Zunft einkaufen. Dabei war der Einkaufspreis unterschiedlich hoch: Einerseits verlangten nicht alle Zünfte die gleiche Summe, andererseits galt für Söhne von Zunftmitgliedern ein anderer Tarif.<sup>38</sup>

#### Vorschriften auf Ebene der Zunft

Für alle oben erwähnten Berufe galten die Bestimmungen, welche jeweils im zweiten Teil der Zunftbriefe fixiert wurden. In Bezug auf die Qualität von Handwerksprodukten und Infrastruktur sowie auf deren Sicherung und Kontrolle waren die wichtigsten Vorschriften die folgenden – die bereits 1449 fixiert und 1535 wiederholt wurden:

- Das Mischverhältnis von Blei und Zinn bei Zinnprodukten muss 1:4 betragen.<sup>39</sup> Eine Veränderung dieses Verhältnisses hätte ungewollte, weil negative Veränderungen der Materialeigenschaften und eventuell gesundheitliche Schäden der Benutzer durch eine Bleivergiftung zur Folge gehabt.
- Ein Handwerker darf bloss ein Identifikationszeichen führen und muss dieses an seinen Produkten anbringen.<sup>40</sup> Bei Produkten von ungenügender Qualität konnte so der Hersteller ermittelt und mit Konsequenzen belegt werden.
- Der Zunftmeister und die Sechser der Zunft sind verpflichtet, jeden Monat einmal einen Rundgang durch die Werkstätten zu machen und die Feuerstellen und Öfen zu kontrollieren.<sup>41</sup> Unzulänglichkeiten in der Infrastruktur hatten nicht nur einen entscheidenden Einfluss auf die dort hergestellten Produkte, sondern konnten schnell zu einem Sicherheitsrisiko für die ganze Stadt werden.
- Die Arbeitszeiten sind für die Handwerker, die mit Feuer arbeiteten, beschränkt auf die Zeit zwischen 3 beziehungsweise 4 Uhr morgens und 21 Uhr abends.<sup>42</sup> Dies schützte einerseits die Handwerker vor Produktionsfehlern wegen Übermüdung und andererseits die Nachbarn vor übermässiger Lärmbelastung.

Im Umkehrschluss bedeutete dies: Diese Vorschriften galten für die Kupferschmiede genauso wie für die Wagner und die Zimmermänner – wo sie eindeutig weniger sinnvoll erscheinen. Auch gab es keinerlei Vorschriften, dass die monatlichen Kontrollgänge – so sinnvoll und wichtig sie auch waren – von kompetenten Männern durchgeführt werden mussten. Wenn diese Kontrollen durch Fachleute stattfanden, war dies wohl eher eine Ausnahme.

#### Ebene 3: Die Innungen

Spätestens nach der erwähnten Änderung des Erbrechts im Jahr 1459 und der damit verbundenen Trennung von Zunft und Handwerk entwickelten sich die Innungen als zunftübergreifende handwerksspezifische Interessengruppen zu «eine[r] Art Solidargemeinschaft».<sup>43</sup> Diese setzten ihre eigenen verbindlichen Ordnungen auf, die «aber immer der offiziellen Genehmigung durch die Obrigkeit bedurften».<sup>44</sup> Innerhalb der Zunft zum Schmieden gab es Innungen nur aus Berufsgenossen – zum Beispiel die Schmiede, die Maurer und die Wagner –, und solche, die sich wie beispielsweise die Schlosser und die Büchschmiede handwerksübergreifend in einer Innung zusammenschlossen.<sup>45</sup>

#### Akteure auf Ebene der Innung

War die Zeit als Geselle vorbei, konnte der Handwerker zum Handwerksmeister aufsteigen.<sup>46</sup> Dafür musste er selbstständig – das heisst ohne jegliche Unterstützung von Dritten – ein Meisterstück herstellen. Es kam immer wieder vor, dass ein Kandidat scheiterte. Diese Prüfung ist eindeutig als Qualitätstest für den Handwerker und seine Produkte zu verstehen. Allerdings war die Zahlung eines nicht gerade kleinen Geldbetrags stets wichtiger als die korrekte Ausführung des Meisterstücks.<sup>47</sup> Ausserdem war es den Meistern erlaubt, einem Kandidaten die Aufnahme in ihre Reihen – mit teilweise an den Haaren herbeigezogenen Begründungen – zu verweigern. Der Status als Meister war aber die Voraussetzung, um selbstständig arbeiten zu dürfen, das heisst um eine eigene Werkstatt zu führen, Lehrlinge auszubilden und Gesellen anzustellen,<sup>48</sup> und nicht zuletzt, um Mitglied der Meisterschaft und somit der Innung zu werden.

Bevor ein Handwerker also auf Ebene der Innung über Vorschriften für seine Berufsgenossen mitbestimmen konnte, musste er alle Bedingungen für den Lehrlings-, Gesellen- und Meisterstatus kumulativ erfüllen. Dies konnte im Alter zwischen 20 und 25 Jahren erreicht werden.<sup>49</sup>

#### Vorschriften auf Ebene der Innung

Im Allgemeinen waren die Ordnungen primär ein Instrument der Gewerbeaufsicht von Bürgermeister und Räten.<sup>50</sup> Aus der Perspektive der Handwerker dienten sie in erster Linie dem Schutz gegen alles, was als negativ bewertet wurde.<sup>51</sup> In Schaffhausen war die Betriebsgrösse definiert, aktive Kundenwerbung war verboten, was die Absatzmöglichkeiten limitierte, und Höchstpreise sowie Mindestlöhne waren vorgeschrieben.<sup>52</sup>

Eine Ordnung der erwähnten Innung der Schlosser und Büchschmiede aus dem Jahr 1564 ist die älteste aus Schaffhausen überhaupt, die sich erhalten hat.<sup>53</sup> Die folgenden Punkte werden darin geregelt – jeweils gefolgt von einer Einordnung:



5 Ein Schlosser vor seinem Arbeitstisch mit Schraubstock. Die lavierte Federzeichnung stammt aus dem Jahr 1528 aus einem der Bände der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung aus Nürnberg. Die sogenannten Hausbücher der Mendelschen und Landauerschen Zwölfbrüderhausstiftungen stellen die «umfangreichste und wertvollste serielle Bildquelle zum historischen Handwerk in Europa» dar.

• Vorrede:

Drei Schlosser – Schaffhauser Bürger – wenden sich an Bürgermeister und Räte, um im Namen aller Handwerksmeister der Schlosser und Büchschenschniede von diesen eine Ordnung absegnen zu lassen.

Die Ordnungen konnten entweder auf eigene Initiative der Innungen oder im Auftrag der Obrigkeit entstehen. Die Regelungen mussten aber in allen Fällen von der Obrigkeit bewilligt werden. Die Ordnungen wurden häufig als «Reformen» bezeichnet, obwohl sie – im Gegenteil – alte Zustände festschrieben und Neuerungen verboten.<sup>54</sup>

• Artikel 1, 2, 14:

Die Produkte der Schlosser sind bis anhin nicht geprüft worden. Neu werden einzelne Schlossermeister von der Innung beauftragt, die fertigen Produkte einer Kontrolle zu unterziehen. Diese Kontrollpflicht gilt – mit Ausnahmen – auch für fremde Schlosser, die in der Stadt arbeiten. Zuwiderhandlungen werden gebüsst.

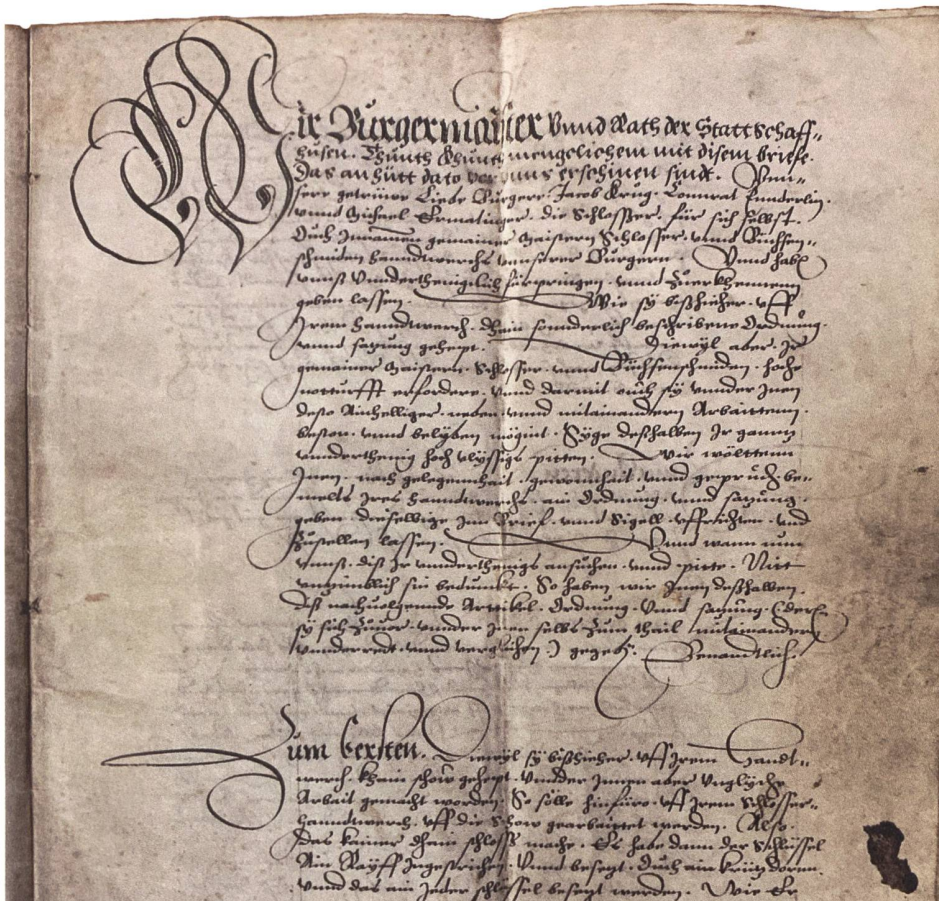
Die gegenseitige Kontrolle der Handwerksmeister und die Strafkompentenz der Innung treten hier hervor.<sup>55</sup> Eines der Ziele war eindeutig die Sicherstellung der Produktqualität.

• Artikel 3:

Die Handwerksmeister haben einem neu aufgenommenen Lehrling die Gewohnheiten der Innung darzulegen. Das Lehrgeld – vom Lehrling zu bezahlen – wird fixiert. Die Lehrzeit muss mindestens drei Jahre dauern. Diese beiden Dinge hängen zusammen: Je höher das bezahlte Lehrgeld ist, desto kürzer fällt die Lehrzeit aus. Ein Meister darf nicht mehr als einen Lehrling zur gleichen Zeit haben; hat ein Lehrling die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, darf der Meister ein Jahr lang keinen neuen Lehrling aufnehmen.

Die Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses nahm einen grossen Platz ein an den Treffen der Innungen. Dies deutet auf die Sorge um die Qualität des Nachwuchses hin, aber auch auf eine gewisse diesbezügliche Konkurrenz untereinander. Auch darf die Rolle des Geldes nicht unterschätzt werden. Die bloss implizit erwähnten Bedingungen, um überhaupt eine Lehre beginnen zu dürfen, müssen an dieser Stelle erwähnt werden: Der Kandidat musste von ehelicher Geburt und unverheiratet sein, einen guten Leumund haben und vor der Reformation in den 1520er-Jahren katholischen, danach reformierten Glaubens sein (vgl. Artikel 4, 6–10).<sup>56</sup>

6 Am 22. August 1564 genehmigten Bürgermeister und Räte der Innung der Schlosser und Büchschenschniede eine Ordnung. In 14 Artikeln wurden unter anderem Vorschriften betreffend die Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses formuliert sowie Privilegien, die der Abgrenzung gegenüber ähnlichen Handwerksberufen dienten.



- Artikel 4:  
Fremde Gesellen auf Wanderschaft müssen sich in Schaffhausen nach strikten Regeln nach Arbeit erkundigen. Sie dürfen ihre Stelle erst wechseln, wenn die angefangene Arbeit erledigt ist. Bei Zuwiderhandlungen werden sie von der Innung für einen Monat aus der Stadt verwiesen.  
War die Lehrzeit abgeschlossen, wurde aus dem Lehrling ein Geselle; auch bei diesem Schritt wurden mehrere Gebühren fällig. Im Gesellenstatus mussten im Minimum drei Jahre auf Wanderschaft verbracht werden. Erst danach war eine Rückkehr in die Heimatstadt erlaubt.<sup>57</sup> Auch hier ist die Sorge um die Qualität des handwerklichen Nachwuchses herauszulesen (vgl. Artikel 3, 6–10).
- Artikel 5 (vgl. Artikel 13):  
Die Büchenschmiede dürfen Flinten ausserhalb der Stadt kaufen, müssen diese aber laut den lokalen Gewohnheiten umarbeiten; ansonsten dürfen die Stücke nicht mit dem städtischen Zeichen versehen werden.  
Eine grundsätzliche Abwehrhaltung gegenüber Fremdem – seien dies Personen oder Produkte – schwang in vielen Vorschriften mit. Eine gewisse Vorsicht gegenüber Unbekanntem machte gerade hinsichtlich Produktqualität und Ausbildung jedoch sicherlich Sinn.<sup>58</sup>
- Artikel 6, 9, 10:  
Bei Versammlungen der Innung haben alle Mitglieder – das heisst alle Handwerksmeister – anwesend zu sein. Zu spät Kommende werden gebüsst. An allen Fronfastentagen ruft der Obmann der Innung zum Bott. Primär sollen dort Differenzen ausdiskutiert und Konflikte gelöst werden. Den Gesellen und den Lehrlingen ist es – mit Erlaubnis der Meister – erlaubt, eine separate Versammlung abzuhalten.  
Die Versammlungen fanden vier Mal pro Jahr statt. Was dort besprochen wurde, war geheim. Übertretungen wurden mit hohen Bussen geahndet. Ein weiteres wichtiges Diskussionsthema der Meister war immer auch der handwerkliche Nachwuchs (vgl. Artikel 3, 4, 7, 8).<sup>59</sup>  
Die Innung der Schmiede traf sich seit jeher im Zunfthaus der Zunft zum Schmieden.<sup>60</sup>
- Artikel 7, 8:  
Kunden haben sich wiederholt über Schlosserlehrlinge und -gesellen beschwert, weil sie sich von ihnen betrogen fühlten. Fortan ist es deswegen nur noch Meistern erlaubt, bei Kunden zu Hause zu arbeiten. Ausserdem ist es untersagt, Schlüssel nach Abdrücken herzustellen. Damit soll jeglicher Art von Betrug vorgebeugt werden.  
Die selbstbewussten Kundinnen und Kunden hatten wohl ein geringes Vertrauen in die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Handwerker Nachwuchses (vgl. Artikel 3, 4, 6, 9, 10).

- Artikel 11, 12:  
Die Schlosser fühlen sich von mehreren Seiten angegriffen: Die Tischmacher befestigen Schlösser und andere Metallteile an Tischen, wozu sie keine Erlaubnis haben; die Hufschmiede pfuschen in das Schlosserhandwerk, indem sie Tröge, Gitter, Dreifüsse und andere metallene Dinge verarbeiten. Tischmacher und Hufschmiede, die sich nicht an diese Verbote halten, werden mit einer Busse belegt.  
Von Überschneidungen in den handwerklichen Tätigkeiten war bei verwandten Handwerken eigentlich auszugehen. Nichtsdestotrotz waren alle Innungen darauf bedacht, die Grenzlinien peinlich genau zu definieren. Dabei war es der Leitung der Innungen erlaubt, Mitglieder von anderen Innungen zu büssen.<sup>61</sup> Die Schlosser sorgten sich sicherlich um die Qualität der Produkte, ihre Sorge darum, ihnen könnte jemand ihre Arbeit wegnehmen, wird aber wohl noch grösser gewesen sein.
- Artikel 13 (vgl. Artikel 5):  
Die Schlosser beklagen sich auch über städtische Meister, die Schlosserarbeiten ausserhalb der Stadt kaufen und in der Stadt wieder verkaufen. Die einheimischen Schlosser haben zu wenig Arbeit; dieser Handel mit fremden Produkten verschlimmert die Situation noch zusätzlich.  
Die bereits erwähnte grundsätzliche Abwehrhaltung gegenüber Fremdem wird in diesem Punkt besonders gut sichtbar. Allerdings schien hier weniger die Sorge um die Produktqualität wichtig zu sein, sondern das Auftragsvolumen der einheimischen Meister.<sup>62</sup>

Mit anderen Worten: Hatte ein Handwerker den Meisterstatus erreicht, war er in der Position, über die Vorschriften, welche für die Berufsgenossen verbindlich waren, mitzubestimmen. Die Umsetzung der Bestimmungen oblag allen Handwerkern: jenen, die im betreffenden Beruf arbeiteten, als auch jenen, die ein eng verwandtes Handwerk ausübten. Kontroll- und Bussinstanz war das Leitungsgremium der Innung. Auf dieser Ebene standen die Handwerker tatsächlich unter der Kontrolle von Fachleuten.

### Schlussfolgerungen

Die Akteure auf den vorgestellten drei Ebenen mussten die verschiedensten Bedingungen erfüllen, um den jeweiligen Personenkreisen anzugehören. Aber mussten die Akteure auch vom Fach sein?

Die Akteure auf Ebene der Verfassung (Ebene 1) waren der Stadt verpflichtet und fällten sowohl Entscheide von grundlegender Bedeutung als auch solche, die Detailfragen betrafen. Die Inhaber der städtischen Ämter mussten keinerlei Vorkenntnisse auf einem Gebiet nachweisen (können). Eng damit verwoben waren die Akteure

auf Ebene der Zunft (Ebene 2). Es war zwar möglich, dass diese jenen Handwerksberuf ausübten, für den sie die Vorschriften durchzusetzen hatten, Bedingung aber war es nicht. Ganz anders lagen die Dinge bei den Akteuren auf Ebene der Innung (Ebene 3). Hier waren es mit den Handwerksmeistern tatsächlich Fachleute, die die Ordnungen aufsetzen liessen.

Allerdings muss bedacht werden, dass Bürgermeister und Räte die Vorschriften auf allen drei Ebenen entweder selbst verfassten und publizierten oder zumindest absegneten. Ohne ihre Zustimmung passierte nichts.

Die im Titel dieses Textes gestellte Frage, ob Fachleute für die Gesetzgebung der Schaffhauser Schmiede verantwortlich waren, muss also eher mit einem «Nein» als mit einem «Ja» beantwortet werden.

## Zur Autorin

**Claudia Sutter, M. A.**



Claudia Sutter, 1986 im St. Gallerland geboren, studierte in Zürich, Neuchâtel und Bern Französische Literatur- und Sprachwissenschaften, Allgemeine Geschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 2013 schloss sie mit dem Lizentiat ab. Nach einem Praktikum in der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich arbeitete sie bis 2019 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen. Seit 2020 bearbeitet sie für die Schweizerische Rechtsquellenstiftung die Schaffhauser Rechtsquellen zwischen 1416 und 1535/1540 (Band SSRQ SH I/3). Die Edition der Originalquellen erfolgt digital in XML TEI. Nebenbei beschäftigt sich Claudia Sutter intensiv mit der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte von Frauenklöstern im Spätmittelalter.

Rechtsquellen SH, Schaffhausen, Schweiz  
[claudia.sutter.stein.86@gmail.com](mailto:claudia.sutter.stein.86@gmail.com)



Verwandter Artikel im Ferrum-Archiv:  
«Arcana artis? Wissens- und Technologietransfer  
im frühneuzeitlichen Handwerk» von Reinhold Reith  
in Ferrum 86/2014

## Anmerkungen

- Im vorliegenden Text werden die folgenden Abkürzungen verwendet: StadtASH: Stadtarchiv Schaffhausen; StASH: Staatsarchiv Schaffhausen; HLS: Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (Hg.), Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1–13, Basel, 2002–2014; SSRQ SH I/1: Karl Mommsen und Hans Lieb und Elisabeth Schudel (Bearb.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen. I. Rechtsquellen 1045–1415, Aarau 1989; SSRQ SH I/2: Karl Schib (Bearb.), Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen. Erster Teil: Stadtrechte. Zweiter Band: Das Stadtrecht von Schaffhausen. II. Das Stadtbuch von 1385, Aarau 1967. – Die Autorin dankt Franziska Eggimann (Eisenbibliothek), Roman Sigg (Stadtarchiv Stein am Rhein) sowie der Belegschaft des Staatsarchivs Schaffhausen für ihre Unterstützung.
- 1 Roland E. Hofer, Absolutismus der Republik? Bemerkungen zur Verfassungskrise von 1688, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 84 (2010), S. 125. – Neben Artikeln in den einschlägigen Lexika gibt es einige Überblickswerke über die Geschichte der Stadt Schaffhausen. Allerdings sind sie schon etwas in die Jahre gekommen. Die wichtigsten sind: Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972; Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen zum 900-jährigen Bestehen der Stadt Schaffhausen, Thayngen-Schaffhausen 1945; Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hg.), Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901; Grosser Rat des Kantons Schaffhausen (Hg.), Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848, Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier [am 10. August] 1901, Schaffhausen 1901.
  - 2 Hans Ulrich Wipf, Zünfte und Handwerk in Schaffhausen, Norderstedt 2020, S. 67; Kurt Bätteli und Oliver Landolt und Eduard Joos und Mark Wüst: Schaffhausen (Gemeinde), in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, S. 847; Johann Heinrich Bäschlin, Die Stadt Schaffhausen im XVII. und XVIII. Jahrhundert, in: Grosser Rat des Kantons Schaffhausen (Hg.) (wie Anm. 1), S. 409–422, 424.

- 3 Wipf (wie Anm. 2), S. 4, 6, 10, 70.
- 4 Albert Steinegger: Die Meister im alten Schaffhauser Handwerk, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 28 (1951), S. 113.
- 5 Wipf (wie Anm. 2), S. 4, 70.
- 6 Ebd., S. 5 f., 68, 70.
- 7 Ebd., S. 32, 68.
- 8 Zum ganzen Abschnitt: Bünteli/Landolt/Joos/Wüst (wie Anm. 2), S. 847–851; Hofer (wie Anm. 1), S. 95–128; Roland E. Hofer und Olga Waldvogel, Ohne Verfassung – aber nicht verfassungslos. Schaffhauser Verfassungsgeschichte bis 1798, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen (Hg.): Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 3–26; Ernst Rüedi, Die Zunftverfassung von 1411/1535, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38 (1961), S. 18–45; Kurt Bächtold, Wandlungen der Zunftverfassung, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38 (1961), S. 46–81.
- 9 Original: StASH, Urkunden, 1/1517; Edition: SSRQ SH I/1, S. 296 ff., Nr. 172a.
- 10 Die «Edition» in SSRQ SH I/1, S. 299–304, Nr. 173 ist eine Rekonstruktion.
- 11 Edition: SSRQ SH I/1, S. 316–333, Nr. 182, v. a. S. 328 ff., Nr. 182g); Original von Nr. 182g): StASH, Urkunden, 1/1580.
- 12 Original: StadtASH, G 00.01.01/02 (Zunft zum Kaufleuten). Abschriften: StASH, Ordnungen A, 1, S. 46–53, 57–65, 68–75 (Zunft zum Fischern, zum Gerbern, zum Schneidern, zum Schmieden, zum Becken, zum Rebleuten). – Im Rahmen des laufenden Projekts der Schweizerischen Rechtsquellenstiftung, welches Rechtsquellen von Stadt und Territorialstaat Schaffhausen zwischen 1416 und 1535/1540 herausgibt und deren Bearbeiterin die Autorin dieses Textes ist, sind digitale Editionen dieser Texte in Arbeit.
- 13 Original: StASH, Verfassung A, 1, S. 135; Edition: SSRQ SH I/2, S. 131 f., Nr. 235.
- 14 Wipf (wie Anm. 2), S. 70.
- 15 Ebd., S. 2.
- 16 Daneben sind die Bezeichnungen «Handwerke» und «Meisterschaften» überliefert. Ebd., S. 2, 70.
- 17 Originale: StadtASH, G 00.01.01/07 (Zunft zum Kaufleuten), StASH, Zünfte, 6/242 (Zunft zum Gerbern), StASH, Zünfte, 12/524 (Zunft zum Schneidern), StASH, Zünfte, 14/594 (Zunft zum Schmieden), StASH, Zünfte, 16/622 (Zunft zum Becken), StASH, Zünfte, 18/677 (Zunft zum Rebleuten), StASH, Zünfte, 20/739 (Zunft zum Rüden), StASH, Zünfte, 23/1473 (Zunft zum Metzgern), StASH, Zünfte, 26/1628 (Zunft zum Webern). Abschrift: StASH, Zünfte, 10/403 (Zunft zum Schuhmachern). – Digitale Editionen sind in Arbeit.
- 18 Wipf (wie Anm. 2), S. 69.
- 19 Hofer/Waldvogel (wie Anm. 8), S. 15–23; Hofer (wie Anm. 1).
- 20 Hofer (wie Anm. 1), S. 106.
- 21 Ebd., S. 117–120.
- 22 Ebd., S. 126.
- 23 Wipf (wie Anm. 2), S. 96.
- 24 Ebd., S. 67; Steinegger (wie Anm. 4), S. 129. Das «Gesetz über das Gewerbewesen» ist zu finden in: Grosser Rat des Kantons Schaffhausen (Hg.), Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schaffhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge. Neue Folge, 2. Band, Schaffhausen 1857, S. 51–91.
- 25 Die Quellen zum ganzen Abschnitt: StASH, Ordnungen C, Stadtordnung (Stand 1448); StASH, Ordnungen A, 4, S. 115–348 (Stand 1476); StASH, Ordnungen A, 4, S. 169–181 (Stand 1535). – Digitale Editionen sind in Arbeit.
- 26 Bäschlin (wie Anm. 2), S. 450.
- 27 StASH, Ordnungen C, Stadtordnung, Art. 3.1 (Stand 1448); StASH, Ordnungen A, 4, S. 129–132, 139 f., Art. 1 (Stand 1476); StASH, Ordnungen A, 4, S. 170–181, Art. 1.2, 1.3 (Stand 1535).
- 28 StASH, Ordnungen C, Stadtordnung, Art. 7.5 (Stand 1448); 1476 durch Rasur getilgt; 1535 nicht erneuert.
- 29 StASH, Ordnungen C, Stadtordnung, Art. 8.9 (Stand 1448); StASH, Ordnungen A, 4, S. 149–155, Art. 20 (Stand 1476); 1535 nicht erneuert.
- 30 Grundlegend für das ganze Thema: Wipf (wie Anm. 2). Dies ist eine überarbeitete Zusammenführung von den beiden Artikeln: Hans Ulrich Wipf, Zum Verhältnis von Zunft und Handwerk in Schaffhausen im Ancien Régime, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 91 (2019), S. 161–186; Hans Ulrich Wipf, Schaffhauser Stadt- und Landhandwerk zur Zeit des Zunftregimes, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 84 (2010), S. 133–204.
- 31 Wipf (wie Anm. 2), S. 71.
- 32 StASH, Ordnungen A, 1, S. 61–65, Art. 34.
- 33 StASH, Ordnungen A, 1, S. 61–65, Art. 13, 19, 20, 22.
- 34 StASH, Zünfte, 14/590. Vgl. auch Wipf 2019 (wie Anm. 30), S. 169, Anm. 45.
- 35 StASH, Zünfte, 14/594, Art. 1, 6, 9, 10, 12–14.
- 36 StASH, Zünfte, 14/594, Art. 1.
- 37 StASH, Zünfte, 14/594, Art. 1. Vgl. auch Wipf 2019 (wie Anm. 30), S. 169.
- 38 Wipf (wie Anm. 2), S. 88.
- 39 StASH, Ordnungen A, 1, S. 61–65, Art. 12 (Stand 1449); StASH, Zünfte, 14/594, Art. 5 (Stand 1535).
- 40 StASH, Ordnungen A, 1, S. 61–65, Art. 14 (Stand 1449); StASH, Zünfte, 14/594, Art. 7 (Stand 1535).
- 41 StASH, Ordnungen A, 1, S. 61–65, Art. 30 (Stand 1449); StASH, Zünfte, 14/594, Art. 17 (Stand 1535).
- 42 StASH, Ordnungen A, 1, S. 61–65, Art. 31 (Stand 1449); StASH, Zünfte, 14/594, Art. 18 (Stand 1535).

- 43 Wipf 2010 (wie Anm. 30), S. 203.
- 44 Wipf (wie Anm. 2), S. 3, 69. Vgl. auch Anne-Marie Dubler: Entstehung und Wesen der «Handwerksordnungen» in der deutschsprachigen Schweiz, in: Anne-Marie Dubler (Hg.): Handwerksgeschichte. Referate, gehalten am «Schweizer Historikertag» 1992, Basel 1993, S. 57–65.
- 45 Wipf (wie Anm. 2), S. 22.
- 46 Steinegger (wie Anm. 4).
- 47 Wipf (wie Anm. 2), S. 30; Wipf 2010 (wie Anm. 30), S. 163, 184; Steinegger (wie Anm. 4), S. 113, 118.
- 48 Wipf 2010 (wie Anm. 30), S. 197.
- 49 Steinegger (wie Anm. 4), S. 115.
- 50 Dubler (wie Anm. 44), S. 58.
- 51 Wipf 2019 (wie Anm. 30), S. 162.
- 52 Wipf (wie Anm. 2), S. 4–8, 70; Wipf 2019 (wie Anm. 30), S. 162; Steinegger (wie Anm. 4), S. 113, 121; Albert Steinegger: Lehrlinge und Gesellen im alten Schaffhauser Handwerk, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 27 (1950), S. 229.
- 53 StASH, Handwerk, Schlosser 1/2. Dies ist bei Weitem nicht die einzige Ordnung, die sich erhalten hat. Aufgrund ihrer Aussagekraft und ihres Alters wurde diese als Beispiel ausgewählt.
- 54 Dubler (wie Anm. 44), S. 59–64.
- 55 Wipf (wie Anm. 2), S. 18, 32–35, 70.
- 56 Steinegger (wie Anm. 52).
- 57 Ebd.
- 58 Wipf (wie Anm. 2), S. 14, 16, 63 f.; Wipf 2010 (wie Anm. 30), S. 147, 149.
- 59 Wipf (wie Anm. 2), S. 22, 26 f., 70.
- 60 Ebd., S. 22 f.
- 61 Ebd., S. 18, 32–35, 73.
- 62 Wipf 2010 (wie Anm. 30), S. 147, 149.

#### Bildnachweise

Falls nicht anders vermerkt, stammen Umsetzung, Fotos, Bearbeitung und Transkription von der Autorin.

- 1 Diagramm: Autorin.
- 2 Ausschnitt aus StadtASH, G 00.01.01 02, Abschrift, S. 1.
- 3 Roland E. Hofer und Olga Waldvogel, Ohne Verfassung – aber nicht verfassungslos. Schaffhauser Verfassungsgeschichte bis 1798, in: Verein Schaffhauser Juristinnen und Juristen (Hg.): Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 14; Kurt Bächtold, Wandlungen der Zunftverfassung, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38 (1961), S. 54–58.
- 4 StASH, Zünfte 14/594, S. 10, Siegel. Das Stück liegt als Dauerleihgabe in der Dauerausstellung im Museum zu Allerheiligen.
- 5 Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, Amb. 317. 2°, 143r.
- 6 StASH, Handwerk, Schlosser, 1/2, S. 11.